

**RS OGH 1978/3/8 10b503/78,
10b690/81, 50b734/81, 60b92/01z,
20b258/05p, 20b128/10b,
10b177/17m, 20b1**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1978

Norm

ABGB §695

ABGB §709

ABGB §938 A

ABGB §956

Rechtssatz

Unter einer Auflage wird die einer letztwilligen Verfügung oder einem unentgeltlichen Geschäft beigefügte Nebenbestimmung verstanden, durch die ein Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet wird. Bei der Schenkung unter Auflage haben aber sowohl der Geschenkgeber als auch im Zweifel der begünstigte Dritte ein Klagerecht.

(VwGH 7.5.1981, 16/1855, 1156/80 AnwBl 1982,215)

Entscheidungstexte

- 1 Ob 503/78
Entscheidungstext OGH 08.03.1978 1 Ob 503/78
nur: Unter einer Auflage wird die einer letztwilligen Verfügung oder einem unentgeltlichen Geschäft beigefügte Nebenbestimmung verstanden, durch die ein Zuwendungsempfänger zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet wird. (T1); Veröff: SZ 51/25
- 1 Ob 690/81
Entscheidungstext OGH 07.10.1981 1 Ob 690/81
nur T1; Beisatz: Die Erfüllung der Auflage ist nicht Entgelt für die Zuwendung. (T2)
- 5 Ob 734/81
Entscheidungstext OGH 08.03.1983 5 Ob 734/81
- 6 Ob 92/01z
Entscheidungstext OGH 18.10.2001 6 Ob 92/01z
nur: Bei der Schenkung unter Auflage haben aber sowohl der Geschenkgeber als auch im Zweifel der begünstigte Dritte ein Klagerecht. (T3)
- 2 Ob 258/05p
Entscheidungstext OGH 12.06.2007 2 Ob 258/05p
Auch; nur T1; Beisatz: Eine bloß unverbindliche Bitte ist keine Auflage. (T4); Veröff: SZ 2007/94
- 2 Ob 128/10b
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b
nur T1; Beisatz: Die Auflage kann in einem Tun oder auch in einem Unterlassen bestehen. (T5); Beisatz: Die Auflage dient besonderen Interessen des Erblassers oder begünstigt Dritte oder die Öffentlichkeit, manchmal auch den Beschwerzten selbst. (T6); Beis wie T4; Veröff: SZ 2010/143
- 1 Ob 177/17m
Entscheidungstext OGH 25.10.2017 1 Ob 177/17m
Vgl
- 2 Ob 123/20g
Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 123/20g
Vgl; Beisatz: Eine letztwillige Auflage schafft keinen vom Begünstigten durchsetzbaren Anspruch auf Leistung. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0012650

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at